



Geschäftsordnung des **Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V**

Präambel

Die Geschäftsordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V. regelt in Teil I den Ablauf der Verbands-, Bezirks- und Kreistage, sowie in Teil II den Ablauf der Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsrates, der Kreisvorstände und der Ausschüsse.

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Teil I Tagungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Tagungen sind öffentlich. Der Präsident, der Bezirks-/Kreisvorsitzende oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, die Öffentlichkeit jederzeit auszuschließen.
- 1.2. Über den Verlauf der Tagungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 1.3. Die Mitglieder des Verbandsrates/des Bezirks-/Kreisvorstandes erhalten eine Abschrift der Niederschrift der Verbands-/Bezirks-/Kreistage. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Tagungsteilnehmer Einspruch erhoben ist

§ 2 Einberufung

- 2.1. Die Einberufung zu den Verbands-/Bezirks-Kreistagen und Tagungen des Verbandes erfolgt durch das Präsidium/den Bezirks-/Kreisvorstand gemäß den Vorschriften in der Satzung.
- 2.2. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich an alle Teilnahmeberechtigten und durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.

§ 3 Feststellung der Stimmberechtigung

- 3.1. Vor Beginn der Tagungen haben sich die stimmberechtigten Teilnehmer mit den ihnen übergebenen Stimmkarten bei einem Listenführer auszuweisen und die Stimmzettel entgegenzunehmen.
- 3.2. Danach prüft die vom Präsidium, beim Verbandstag vom Verbandsrat berufene, aus mindestens zwei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission die Stimmkarten. Entsprechendes gilt für die Bezirks-/Kreistage.
- 3.3. Sämtliche stimmberechtigten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Liste bildet den Bestandteil des Tagungsprotokolls.
- 3.4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, soweit keine Einwendungen erhoben werden.

§ 4 Leitung und Eröffnung

Der Präsident bzw. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder ein vom Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1. Der Tagungsleiter stellt zunächst die ordnungsgemäße Einberufung fest.
- 5.2. Er gibt die von der Mandatsprüfungskommission festgestellte Zahl der Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 5.3. Dann gibt er die mit der Einberufung angekündigte Tagesordnung bekannt. Falls Änderungen beantragt werden, ist darüber abzustimmen

§ 6 Berichterstattung und Antragsberatung

- 6.1. Es folgen die Berichte der Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes bzw. der vorgesehenen Berichterstatter sowie die Berichte der Kassenprüfer. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- 6.2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der Berichterstatter das Wort.
- 6.3. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 6.4. Mit Beginn der Aussprache wird eine Rednerliste eröffnet. Wortmeldungen haben an den Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- 6.5. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden.
- 6.6. Dem jeweiligen Berichterstatter und dem Antragsteller kann während der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung noch einmal das Wort zu Anträgen erteilt werden.
- 6.7. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Verhandlungsleiter der nächste Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 7.1. Zur Geschäftsordnung sprechen können nur Teilnehmer, die zuvor noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- 7.2. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattzugeben. Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
- 7.3. Zu einem Geschäftsordnungsantrag kann neben dem Antragsteller nur noch ein Gegenredner sprechen, danach ist über den Antrag abzustimmen.
- 7.4. Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen

§ 8 Wortentziehung

- 8.1. Von der Tagesordnung und von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
- 8.2. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- 8.3. Einem zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
- 8.4. Über einen Einspruch des gerügten Redners beschließt die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 9 Ausschluss

- 9.1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleitung verstoßen, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Beleidigungen und Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
- 9.2. Bei einem Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen.

Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.



§ 11 Anträge und Abstimmung

- 11.1. Anträge zu den Tagungen gemäß § 7 Ziffer 17 der Satzung müssen bis zum Ende der jeweiligen Antragsfrist von den Organen oder den Mitgliedern des BLV mit Begründung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein.
- 11.2. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 11.3. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- 11.4. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen. Sie können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies die Tagungsteilnehmer mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 11.5. Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung der Dringlichkeit, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit kurz begründet und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.
- 11.6. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- 11.7. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- 11.8. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache zunächst darüber entschieden.
- 11.9. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 11.10. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung.

§ 12 Art der Abstimmung

- 12.1. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation.
- 12.2. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- 12.3. Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung, muss erfolgen, wenn dies von einem Tagungsteilnehmer beantragt wird. In diesem Fall hat der Tagungsleiter vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 13 Entlastung

Vor Beginn von Wahlen ist über die Entlastung des Präsidiums bzw. Vorstandes zu beschließen.

§ 14 Wahlen

- 14.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 14.2. Die Wahlen erfolgen schriftlich, d.h. geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- 14.3. Vor dem Wahlgang hat der Tagungsleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen nach den Vorschriften der BLV-Satzung wählbar sind.
- 14.4. Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
- 14.5. Mit Zustimmung der Versammlung ist auch wählbar, wer bei der Tagung nicht anwesend ist, aber vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes überlassen hat. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Versammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

Teil II Sitzungen

§ 15 Einberufung

- 15.1. Die Einberufung zu Tagungen, des Verbandsrates, des Präsidiums, des Bezirks- oder Kreisvorstandes sowie der Ausschüsse erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, den Bezirks-, Kreisvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden, jeweils unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Beginns.
- 15.2. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher. In besonders dringenden Fällen kann sie auch telefonisch erfolgen.

§ 16 Leitung

Die Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von den Stellvertretern geleitet.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 18 Beschlüsse

- 18.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 18.2 In begründeten Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren möglich. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen. Bei nicht-einstimmigen Beschlüssen im Umlaufverfahren ist hierüber in einer Präsidiumssitzung zu beschließen.

§ 19 Niederschrift

- 19.1. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Verstöße führen zur Unwirksamkeit des Beschlusses.
- 19.2. Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift, bei Ausschusssitzungen auch das Präsidium bzw. der Vorstand. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Sitzungsteilnehmer Einspruch erhoben worden ist.

-

Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 22. November 2014 in BAD-Steinbach beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Philipp Krämer - Präsident